

welches die durch die Normalaichungscommission erfolgte Prüfung beurkundet und in die Bücher der Normalaichungscommission unter fortlaufender Nummer einzutragen ist.

§. 4.

Die Normalaichungscommission garantirt die Richtigkeit der von ihr ausgegebenen Normalgewichtsstücke und der tausendtheiligen Gewichtsfäße für Münzen, Juwelen und edle Metalle bis auf 0,003 Procent ihrer Schwere, der Normalängenmaße bis auf 0,03 Procent ihrer Länge und der Normalhohlmaße bis 0,1 Procent ihres Inhalts.

§. 5.

Von den Aichämtern sind die Normalgewichte, Normalmaße und Waagen, behufs der Controle ihrer fortwährenden Richtigkeit, so oft sich Zweifel ergeben, oder bei den Revisionen der Normalaichungscommission erhoben werden, auf Erfordern der Normalaichungscommission nebst dem nach §. 3 von derselben ausgestellten Zeugnisse an letztere einzusenden, welche dieselben zu prüfen, soweit nöthig, zu justiren und dann unter Bemerkung des Befundes auf dem Zeugnisse wieder zurückzusenden hat, ohne Kosten zu fordern.

Finden sich so große Abweichungen, daß sie ohne Beeinträchtigung des Charakters als Normalgewicht (Normalmaß, Normalwaage) nicht berichtigt werden können, so sind die unrichtigen Gegenstände zurückzubehalten und richtige mit neuem Zeugnisse gegen Erstattung der Kosten hinauszugeben.

Auch die von der Normalaichungscommission ursprünglich an Privatleute verkauften Normalgewichte und Maße werden von derselben auf Verlangen in gleicher Weise revidirt, jedoch gegen Erlegung der Gebühren nach der Taxe für Aichämter.

§. 6.

Die Aichämter sind durch die Normalaichungscommission, und zwar in der Regel durch deren technisches Mitglied, von Zeit zu Zeit zu revidiren.

Dabei ist zu beachten: die Zweckmäßigkeit der Localität und sonstigen äußern Einrichtung, die Richtigkeit und sorgfältige Instandhaltung der Gewichte, Maße, Waagen und des sonstigen Inventars, die Sachkenntniß des Personals (wobei namentlich die keiner Prüfung unterworfen gewesenen Beamten ins Auge zu fassen sind), die gesammte Geschäftsführung und die Beobachtung der Taxen. Soweit sich ein Aichamt auch mit Anfertigung und Vorrathhaltung fertiger Gewichte, Maße und Waagen befaßt, ist darauf zu sehen, daß auch darin die gehörige Ordnung und die vorschriftsmäßige Auseinanderhaltung dieses Nebengeschäfts beobachtet werde. Ueber jede Revision ist ein vom Vorstande des Aichamtes mit zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen. Diese Protokolle sind alljährlich dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 7.

Befugungen, welche sich auf die Beschaffenheit der Gewichte, Maße, Waagen und Stempel beziehen, sowie auf Abstellung wahrgenommener Ungehörigkeiten des Verfahrens, werden, soweit sie sich nicht durch die Revisionsprotokolle erledigen lassen, von der Normalaichungscommission unmittelbar an die Aichämter erlassen. Wird diesen Befugungen nicht nachgekommen, oder sind Ausstellungen zu machen, welche das Personal oder die sonstige Einrichtung und Geschäftsführung des Aichamtes betreffen, so ist der

betreffenden Kreisdirection Mittheilung zu machen oder nach Befinden Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten.

§. 8.

Prüfungen technischer Aichbeamten und Aichmeister sind auf Anordnung des Ministeriums des Innern durch das technische Mitglied der Normalaichungscommission im Beisein des Vorstandes der letztern vorzunehmen. Unter besondern Verhältnissen können solche Prüfungen auch am Wohnorte des zu Prüfenden vorgenommen und statt des Vorstandes der Normalaichungscommission der Amtshauptmann oder ein Mitglied der Kreisdirection mit Auftrag versehen werden.

Die Prüfung selbst ist bei solchen Beamten, welche nicht selbst zugleich Aichmeister sein sollen, auf die nöthigen theoretischen — mathematischen und physikalischen — Grundlagen alles Maß- und Gewichtswesens und die genaue Kenntniß der in Sachsen geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften über Maß- und Gewichtswesen zu richten. Bei Aichmeistern aber auf die nöthige Vertrautheit mit der genauen technischen Ausführung aller beim Aichgeschäfte vorkommenden Operationen, mit der Einrichtung der dazu nöthigen Instrumente, sowie mit den Vorschriften der Aichordnung.

§. 9.

Die Normalaichungscommission hat für ihr obliegende Geschäfte ein Atelier einzurichten, welches außer den Urge- wichten und Urmaßen mit den erforderlichen Waagen, Maßvergleichungsapparaten und Vorrichtungen und Werkzeugen für einfache Justirungsarbeiten zu versehen ist und zugleich für Aufbewahrung der Vorräthe an fertigen Ma- ßen, Gewichten u. s. w. dient. Es ist zulässig, über die Beschaffung des Locals und Einrichtung dieses Ateliers mit dem Mechaniker der Normalaichungscommission ein Ab- kommen zu treffen.

§. 10.

Bei der Normalaichungscommission sind durch das derselben beizugebende Expeditionspersonal zu halten:

- 1) ein genaues Inventarienverzeichnis über alle, im Verschlusse der Commission befindlichen Utensilien, Gewichte, Maße und Stempel;
- 2) eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe;
- 3) eine Registrande über alle Ein- und Ausgänge;
- 4) ein Journal über alle an Aichämter und Private abgegebene Gewichte, Maße, Waagen, Stempel u. s. w. unter Beifügung der laufenden Nummern der ausgestellten Zeugnisse.

Alljährlich ist Inventur zu halten und Rechnung an das Ministerium des Innern abzulegen.

§. 11.

Der Vorstand (in dessen Behinderung der Stellvertreter) hat die Commission, so oft ihm nöthig scheint, zusammenzuberufen. Der Stellvertreter hat diesen Sitzungen beizuwohnen, auch wenn der Vorstand anwesend ist.

Die Anfertigung neuer Normalgewichte und Maße, neuer Stempel, Waagen und sonstiger Apparate kann nur auf Anordnung des Vorstandes erfolgen, welcher auch deshalb abzuschließende Contracte vollzieht. Der Vorstand hat die Revisionen der Aichämter anzuordnen und zu bezeichnen, durch wen dieselben erfolgen sollen. Er muß bei den Prüfungen der Aichungsbeamten zugegen sein und ertheilt die nöthigen Anordnungen deshalb. Bei der letzten